

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1426K – GEMEINDE-RECHTSSCHUTZ – ERWEITERUNG BÜRGERMEISTER-RECHTSSCHUTZ

Versichert sind folgende Rechtsschutz-Bausteine:

1. **Schadensersatz und Straf-Rechtsschutz** gemäß Art. 17 ARB (Fahrzeug-Rechtsschutz) für das auf den Bürgermeister zugelassene Motorfahrzeug zu Lande in Ausübung seiner Funktion.
2. **Lenker-Rechtsschutz** für den Bürgermeister gemäß Art. 18 ARB in Ausübung seiner Funktion.
3. **Deckung in Verfahren vor Untersuchungsausschüssen:**
Der Versicherungsschutz erstreckt sich in Erweiterung der Bestimmungen zu Art. 19.2.2. ARB (Straf-Rechtsschutz) auch auf die Vertretung in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen.
4. **Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofbeschwerde**
Im Zusammenhang mit einem vom Versicherungsschutz umfassten gerichtlichen Strafverfahren erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die Übernahme der Kosten einer Beschwerde beim Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof.
5. **Verwaltungsverfahren**
In Erweiterung zu Art. 19.2.2. ARB (Straf-Rechtsschutz) trägt der Versicherer im Verwaltungsverfahren die notwendigen Kosten eines Rechtsanwaltes für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Bürgermeisters in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten zur Unterstützung in einem eingeleiteten und vom Versicherungsschutz erfassten Strafverfahren

Zeitlicher Geltungsbereich:

Der Versicherungsschutz endet

- mit dem Zeitpunkt der Auflösung des Gemeinde-Rechtsschutz-Versicherungsvertrages oder
- mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem der Bürgermeister aus dieser Funktion ausscheidet.